

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Januar 2023

Nr. 2023/41

Subingen: Kriegstetten-, Bahnhof-, Deitingen-, Inkwiler- und Horriwilstrasse, Lärmsanierungsprojekt (LSP)

1. Feststellungen

Gestützt auf Artikel 13 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) müssen bestehende Strassenzüge, welche durch ihren Fahrzeugverkehr wesentlich zur Überschreitung der massgebenden Lärmgrenzwerte beitragen, lärmtechnisch saniert werden. Das Amt für Verkehr und Tiefbau hat aus diesem Grund ein Lärmsanierungsprojekt betreffend Kriegstetten-, Bahnhof-, Deitingen-, Inkwiler- und Horriwilstrasse in der Gemeinde Subingen ausarbeiten lassen. Dem Projekt haben das Amt für Umwelt (AfU) am 9. Mai 2018 sowie das Amt für Raumplanung (ARP) am 4. Mai 2018 zugestimmt.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 8. Juni 2020 bis 7. Juli 2020. Innert der Auflagefrist ging eine Einsprache ein. Aufgrund der Einsprache wurde das Lärmsanierungsprojekt überarbeitet und vom 7. November 2022 bis 6. Dezember 2022 erneut öffentlich aufgelegt. Innert der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Die Planung ist recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.

2. Beschluss

- 2.1 Das Lärmsanierungsprojekt (LSP) vom 7. Oktober 2022 vom Ingenieurbüro WAM Planer und Ingenieure AG, Solothurn, betreffend Kriegstetten-, Bahnhof-, Deitingen-, Inkwiler- und Horriwilstrasse in Subingen wird genehmigt.
- 2.2 Als Massnahme an der Quelle ist der Einbau von lärm mindernden Belägen wie folgt vorgesehen:
 - Deitingenstrasse südlicher Abschnitt: SDA 8-12 im Jahr 2025
 - Deitingenstrasse nördlicher Abschnitt: SDA 8-12 im Jahr 2030
 - Bahnhofstrasse: SDA 4-12 im Jahr 2025
 - Kriegstettenstrasse: SDA 4-12 im Jahr 2030.
- 2.3 Bei 17 Liegenschaften und einer unüberbauten Parzelle werden die Immissionsgrenzwerte auch nach der Sanierung überschritten, sodass für diese Liegenschaft Erleichterungen gemäss Artikel 14 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) gewährt werden müssen. Es handelt sich um folgende Liegenschaften und Parzelle:

- Bahnhofstrasse Nr. 12
- Deitingenstrasse Nrn. 3a, 4, 18, 24, 25, 28, 30, 34, 37
- Kriegstettenstrasse Nrn. 2, 4, 12, 18, 22, 24, 28
- Parzelle Nr. 2460.

- 2.4 Bei keiner Liegenschaft wird der Alarmwert im Beurteilungszustand 2036 erreicht oder überschritten. Somit sind bei keiner Liegenschaft Schallschutzmassnahmen am Gebäude gemäss Artikel 15 LSV anzuordnen.
- 2.5 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird beauftragt, das Lärmsanierungsprojekt entsprechend den finanziellen Möglichkeiten im Rahmen des Strassenbauprogrammes zu realisieren.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Verkehr und Tiefbau (kin/zea), mit 1 genehmigten Bericht (später)
 Amt für Umwelt
 Amt für Raumplanung
 Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil
 Gemeindepräsidium Subingen, Bahnhofstrasse 9, 4553 Subingen
 Bauverwaltung Subingen, Bahnhofstrasse 9, 4553 Subingen, mit 1 genehmigten Bericht (später)
 Amt für Verkehr und Tiefbau (som) (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Subingen: Genehmigung Lärmsanierungsprojekt (LSP) Kriegstettenstrasse, Bahnhofstrasse, Deitingenstrasse, Inkwilerstrasse und Horriwilstrasse")